

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 46.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzbiet von Kamerun. S. 1045.

(Nr. 3059.) Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzbiet von Kamerun. Vom 28. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen für das Schutzbiet von Kamerun auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gebiegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

Begrenzung
des Bergbaues.

unterliegt innerhalb des Schutzbietes von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2.

Personen, welche in dem Schutzbiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzbiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Bestellung
von Vertretern
im Schutzbiet.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzbiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.